

Förderverein Kreisklinik Wolfhagen e.V.
(Fkk - WOH)



Für bürgernahe Gesundheitsversorgung

Vereinsatzung für den Förderverein Kreisklinik Wolfhagen e.V. (FKK-WOH)

§1 Name und Sitz

1. Der Förderverein Kreisklinik Wolfhagen mit Sitz in Wolfhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „Förderverein Kreisklinik Wolfhagen (FKK-Woh) e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere durch öffentliche Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der stationären Gesundheitsversorgung in Wolfhagen.

-die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch den Aufbau eines Netzwerkes ambulanter und stationärer Gesundheitsversorgung im Wolfhager Land.

-sowie die Förderung der Volksbildung insbesondere durch Bildungsveranstaltungen **und Schulungen** für Bürger des Wolfhager Landes.

Der Verein versteht sich als Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger aus dem Wolfhager Land, um so die Interessen und Wünsche für eine bürgernahe Gesundheitsversorgung zu verstärken.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein tritt nicht in Wettbewerb zu anderen natürlichen oder juristischen Personen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen oder juristischen Personen werden, die die in § 2 genannten Vereinszwecke ideell und / oder finanziell unterstützen wollen.

(2) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Der Verein finanziert sich aus Spenden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt; dieser ist jederzeit möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
- b) Tod des Mitgliedes bzw. Erlöschen der juristischen Person;
- c) Ausschluss des Mitgliedes: ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstandes.

(5) Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung als Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Fünftel der Mitglieder bei dem Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine/r der Vorsitzenden lädt in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeine (HNA) unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Verhandlungsgegenstände zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ein.

(2) Zwischen der Veröffentlichung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einer/m der drei Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung nach den für die Wahl des Vorsitzenden geltenden Grundsätzen eine/n Versammlungsleiter/in.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

(4) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(5) Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und die ihr durch Vereinssatzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Für die Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei

Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an

- a) drei gleichberechtigte Vorsitzende
- b) dem Kassierer
- c) dem Schriftführer
- d) dem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist zur Alleinvertretung berechtigt.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) je einem/r Vertreter/in, der in der Stadtverordnetenversammlung von Wolfhagen vertretenen Parteien und Wählergruppen
- c) einem Vertreter der Bürgermeisterversammlung des Altkreises Wolfhagen.

(2) Dem Vorstand können ausschließlich natürliche Personen angehören.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung schriftlich und geheim auf die Dauer von drei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(4) Die Vorsitzenden und der/die Kassierer/in werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Die weiteren Mitglieder können, wenn niemand widerspricht, in einem (einigen) Wahlgang gewählt werden. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden.

(6) Bei Stimmgleichheit bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt eine Stichwahl unter den Kandidaten mit Stimmgleichheit in absteigender Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(8) Einer der Vorsitzenden beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern; er/sie leitet die Sitzungen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat einer der Vorsitzenden den Vorstand einzuberufen; der Antrag muss die Verhandlungsgegenstände benennen.

(9) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Wird nach Ablauf der Wahlzeit ein neuer Vorstand nicht gewählt, bleibt der bisherige Vorstand so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 11 Niederschrift

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; auf Antrag ist das Abstimmungsverhalten festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist von einem der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist in der nachfolgenden Sitzung des betreffenden Organs zu genehmigen, anderenfalls per Beschlussfassung zu berichtigen.

§ 12 Aufgaben

(1) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wahr.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung hierzu berufenen Mitgliedern; das Mitglied kann die Berufung in den Beirat ablehnen oder niederlegen.

(3) Der Beirat soll die Größe von 20 Personen nicht übersteigen.

(4) Die Beiratsmitgliedschaft ist auf drei Jahre ab Berufung begrenzt, eine

Wiederberufung ist möglich.

(5) Der Beirat soll mindestens einmal pro Halbjahr zusammentreten. Der Vorstand lädt ein und leitet die Sitzung.

(6) Die wesentlichen Ergebnisse der Beiratssitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen: eine/n Kassenprüfer /in für 2 Jahre und eine/n Kassenprüfer/in für ein Jahr. In den folgenden Jahren wählt die Mitgliederversammlung jeweils eine/n Kassenprüfer/in für 2 Jahre. Diese haben die Kassengeschäfte zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht zu erstatten.

(2) Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt einzeln nach Stimmenmehrheit; falls niemand widerspricht, kann durch Handaufheben gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Verwendung der Mittel

(1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen finanziellen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Spenden und Stiftungen
- b) sonstige Erträge.

(2) Über die Verwendung zur Verfügung stehender Mittel entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 16 Anfallberechtigung (Auflösung des Vereins)

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wolfhagen. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Satzungszwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.